

## **680 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

# **Bericht des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz**

**über die Regierungsvorlage (614 der Beilagen): Einzige Suchtgiftkonvention 1961 samt Anhängen sowie Erklärung der Republik Österreich zum Art. 36 und Protokoll, mit dem die Einzige Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird**

Am 28. Juli 1958 hat der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, der innerhalb dieser Organisation für die Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauchs zuständig ist, beschlossen, eine Konferenz bevollmächtigter Staatenvertreter einzuberufen, um ein einheitliches Vertragswerk auf dem Gebiet der Suchtgiftkontrolle zu beschließen. Als Ergebnis ihrer Beratungen nahm die Konferenz die Einzige Suchtgiftkonvention 1961 an und legte sie am 30. März 1961 zur Unterzeichnung auf. In Österreich war durch die bereits bestehenden internationalen Verträge eine ausreichende Kontrolle gewährleistet. Aus Gründen der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit auf dem Suchtgiftsektor scheint ein Beitritt seitens Österreichs nun doch angebracht.

Im einzelnen sieht die Konvention strenge Kontrollmaßnahmen vor, die je nach der Gefährlichkeit der in den Anhängen angeführten Suchtgifte abgestuft sind. Weiters werden die Kompetenzen der Suchtgiftkommission des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen festgelegt. So ist diese Kommission unter anderem befugt zu beschließen, daß die Vertragsstaaten gewisse Kontrollmaßnahmen hinsichtlich eines Giftstoffes anzuwenden haben. Dies bedeutet, daß ein Organ, welches durch Staatsvertrag geschaffen wurde, ermächtigt ist, Beschlüsse zu fassen, die ohne Dazwischentreten innerstaatlicher Organe in den Mitgliedstaaten verbindlich sein sollen. Da in der österreichischen Bundesverfassung nicht vorgesehen ist, daß ein zwischenstaatliches Organ mit unmittelbarer Wirkung für Österreich Recht setzt, sind diese Bestimmungen verfassungsändernd. Ferner enthält die vorliegende Konvention Bestimmungen über die Funktionen des Suchtgift-

kontrollrates sowie über die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Herstellung von Suchtgiften.

Die Verpflichtung der Vertragsparteien zur strafrechtlichen Verfolgung der in der Konvention angeführten strafbaren Tatbestände kann, gemäß der Erklärung der Republik Österreich zu Art. 36 der Einzigen Suchtgiftkonvention 1961, auch durch die Schaffung von Verwaltungsstraf-tatbeständen erfüllt werden.

Die gegenständlichen Staatsverträge enthalten gesetzesändernde und gesetzesergänzende Bestim-mungen. Überdies sind Art. 3 Abs. 3 lit. ii und iii, Abs. 4, 5, 6, 7 und 8 lit. c erster Satz, Art. 21 Abs. 4 und Art. 24 Abs. 2 lit. b und Abs. 4 lit. a Z. iii der Einzigen Suchtgiftkonvention 1961 und Art. 11 sowie Art. 20 Abs. 2 erster Satz des Protokolls, mit dem die Einzige Suchtgiftkonvention geändert wird, verfassungsändernd.

Sie können generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden, weil durch das gleichzeitige Inkrafttreten der Novelle zum Suchtgiftgesetz 1951 (Suchtgiftgesetznovelle 1977) die innerstaatliche Erfüllung der übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen gewährleistet wird.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz zog in seiner Sitzung am 9. November 1977 die gegenständliche Regierungsvorlage in Verhandlung. Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Pelikan beschloß der Ausschuß einstimmig, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses der Einzigen Suchtgiftkonvention 1961 samt Anhängen sowie Erklärung der Republik Österreich zum Art. 36 und Protokoll, mit dem die Einzige Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird, zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß der Staatsverträge: Einzige Suchtgiftkonvention 1961, deren Art. 3 Abs. 3 lit. ii

2

## 680 der Beilagen

und iii, Abs. 4, 5, 6, 7 und 8 lit. c erster Satz, Art. 21 Abs. 4 und Art. 24 Abs. 2 lit. b, Abs. 4 lit. a Z iii verfassungändernd sind, wird (614 der Beilagen), dessen Art. 11 und Art. 20 Abs. 2 erster Satz verfassungändernd sind, wird verfassungsmäßig genehmigt.  
Österreich zum Art. 36 und Protokoll, mit dem die Einzige Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert

Wien, 1977 11 09

**Samwald**  
Berichterstatter

**Dr. Scrinzi**  
Obmann